

---

# Energie- und Versorgungswirtschaft

---

Peter Brammen, Büro Hamburg

Wenn man der Frage nach Tendenzen in der lauterkeitsrechtlichen Behandlung der geschäftlichen Kommunikation in der Energiewirtschaft im Jahr 2018 nachgeht, so wird man zunächst auf Themen stoßen, die schon länger die Rechtsprechung beschäftigen und deswegen auch im Berichtsjahr Gegenstand von Beschwerden der Marktteilnehmer waren, als da sind:

- die Werbung mit beschränkten Preisgarantien,
- Preisvergleiche zwischen eigenem Sondertarif und Grundversorgungstarif des Mitbewerbers,
- getarnte Ankündigungen von Preiserhöhungen.

In sämtlichen hier angesprochenen Fallgruppen ging es regelmäßig um die Anwendung des Irreführungsverbots durch aktives Tun (§ 5 UWG) oder Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a UWG). Die von der Wettbewerbszentrale dazu ausgesprochenen Beanstandungen konnten durchweg außergerichtlich durch Unterlassungsverpflichtungserklärungen beigelegt werden.

---

## Vermarktung von Grünstrom – irreführendes „Greenwashing“?

---

Abweichend von diesen häufig auftretenden Beschwerdefällen sind Werbeaktionen, mit denen das stetig wachsende Umweltbewusstsein breiter Bevölkerungskreise angesprochen wird, eher nicht routine-

mäßig zu behandeln. Zu komplex sind die tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhänge, will man zu vertretbaren Entscheidungen in der Rechtsverfolgung kommen. Aktuelle Klimakapriolen, wie beispielsweise der vergangene ungewöhnlich trockene Sommer, aber auch Berichte über klimatisch ausgelöste Katastrophen (Waldbrände, Erdbeben nach Starkregen etc.), heben die Umweltthematik im Wettbewerb zwischen den Energieversorgern immer stärker auf die Tagesordnung der Geschäfts- und Vertriebspolitik.

Ausgesprochen verlockend mutet vor diesem Szenario beispielsweise die Ankündigung *„Sauberer Strom aus der Nachbarschaft: Ob aus Wind, Sonne oder Biomasse – wir vernetzen dich mit dem Strom, der in deiner Nähe erzeugt wird. Direkt vom Anlagenbetreiber in deine Steckdose. So bekommst du 100% saubere Energie.“* an. Mit dieser Ankündigung werden zwei ganz wesentliche ökologische Erwägungen, die im umweltbezogenen Verbraucherbewusstsein eine erhebliche Rolle spielen, angesprochen, nämlich:

- Vermeidung von teuren und wiederum umweltbelastenden Transportwegen durch Bezug von bestimmten Leistungen „aus der Region“;
- abweichend von herkömmlichen Qualitäten ein tatsächlich ausschließlicher Bezug von „Grünstrom“.

Dieser Erwartung kann das werbende Unternehmen aber nicht entsprechen. Durch die EEG-Förderung etwa verliert der gelieferte Strom mit Inanspruchnahme der Förderung seinen Charakter als „Grünstrom“. Der Konsument erhält den EEG-Strom nur mit einem abstrakten Anteil, welcher der EEG-Umlage entspricht.

Über den Vermarktungsprozess an der Strombörse erhält er lediglich sogenannten „Graustrom“.

Der Gesetzgeber hat das sich daraus ergebende Dilemma für die Grünstromvermarktung durchaus erkannt und in § 79a Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) die Möglichkeit geschaffen, durch sogenannte Regionalnachweise eine legale Grünstromvermarktung zu ermöglichen. Das zu diesem Zweck einzurichtende Nachweisregister beim Umweltbundesamt ist jedoch aktuell noch nicht in Betrieb, so dass auch auf diesem Wege eine Grünstromvermarktung, wie hier praktiziert, rechtlich zulässig (noch) nicht möglich ist. An dieser Stelle war die Wettbewerbszentrale um Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der auch an einer entsprechenden Grünstromvermarktung potentiell interessierten Wettbewerber beschwerdehalber gebeten worden. Nach erfolgloser Abmahnung wurde Klage zum Landgericht Flensburg erhoben (Az. 8 O 123/18; HH 1 0100/18).

---

## „Unbundling“ in der geschäftlichen Kommunikation

---

In einem Grundsatzverfahren der Wettbewerbszentrale gegen den Thüringischen Energiekonzern TEAG Thüringer Energie AG hat der 2. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Jena mit Urteil vom 21.02.2018 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Az. 2 U 188/17 Kart). Damit ist das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Erfurt nun rechtskräftig, wonach die TEAG wegen Verstoßes gegen § 7a Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Unterlassung verurteilt worden war (LG Erfurt, Urteil vom 17.02.2017, Az. 1 HKO 1/16; HH 2 0325/15).

Die TEAG Thüringer Energie AG ist der marktführende Energieversorger in Thüringen und beliefert Endkunden mit Strom und Gas. Ihre Tochtergesellschaft, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG, übernimmt als größter Verteilernetzbetreiber Thüringens die infrastrukturellen Dienstleistungen für die Versorgung. Infolge dieser Verbundenheit ist die TEAG als sogenanntes vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, den Energievertrieb und den

Netzbetrieb voneinander zu entflechten, also zu trennen (sogenanntes Unbundling), und zwar auch in der eigenen werblichen Kommunikation und Außendarstellung. Erstmals führte dieses von der Wettbewerbszentrale angestrebte Verfahren zu der gerichtlichen Klarstellung, dass das Unbundling in der werblichen Kommunikation nicht nur vom Netzbetreiber, sondern, über den Wortlaut des § 7a Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hinaus, auch vom Energieversorger zu beachten ist. Die TEAG hatte gegen dieses Entflechtungsgebot durch eine Werbestrategie nach dem Prinzip „Alles aus einer Hand“ verstoßen, indem sie auf der eigenen Webseite unter der Bezeichnung „Thüringer Energie“ nicht nur für die eigenen Vertriebsleistungen geworben hatte, sondern auch für die Leistungen der Verteilernetzbetreiberin.

Für die Energiewirtschaft, insbesondere für vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, ist der Anwendungsbereich des Trennungsgebotes in der kommerziellen Kommunikation damit geklärt. Für den Verbraucher ist die erforderliche Transparenz hinsichtlich der Tragweite des Entflechtungsgebots und der getrennten Rollenverteilung in der Energiewirtschaft erreicht. Auch dient die obergerichtliche Entscheidung der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für nicht integrierte Unternehmen.

---

## Ausblick

---

Die Wettbewerbszentrale wird die weitere Entwicklung beobachten und an der Durchsetzung der vom Oberlandesgericht Jena entwickelten Auslegung des Trennungsgebotes mitwirken. Das Gleiche gilt für den immer wichtiger werdenden Bereich der „Grünstromvermarktung“ und die dabei denkbaren Irreführungspotentiale sowie für ungeklärte wettbewerbsrelevante Rechtsfragen aus dem Bereich des Energiewirtschaftsrechts.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)